




CONSULTATIO *news*



Weniger Steuern zahlen

Welche Rechtsform für welche Firma?

-  Länger arbeiten, mehr zahlen
-  Spekulanten versus Anleger
-  Beilage: Naisbitt über Androsch



Inhalt

Editorial	
Gute Zeiten, schlechte Zeiten	S 2
Höhere Beiträge für Unternehmer, Druck auf die „Hackler“	
Länger arbeiten, mehr zahlen	S 3
Umgründung	
Rechtskleid wechseln, Steuerlast senken	S 4
Kursgewinnsteuer benachteiligt langfristige Investments	
Lachende Spekulanten, weinende Kleinanleger?	S 6
Steuersplitter	S 7
Intern	
Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Dr. Robert SCHLOSS, Dr. Isabell KUNST, Mag. Erich WOLF, Werner GÖLLNER, Mag. Hubert CELAR, Mag. Julius Stagel, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Mag. Dr. Robert SCHLOSS



Editorial

Gute Zeiten, schlechte Zeiten

Ist die Wirtschaft von Kriminellen durchsetzt? Medienberichte lassen zuweilen darauf schließen und Fälle wie Madoff in den USA oder Auer von Welsbach in Österreich als Spitze eines riesigen Eisberges erscheinen. Für die Beschuldigten in offenen Verfahren – Meinel, Grasser, Libro, Hypo Alpe-Adria und Co. – gilt freilich die Unschuldsvermutung.

Die CONSULTATIO kann Sie jedenfalls vor Betrug schützen, schließlich sind unsere MitarbeiterInnen auch auf Kapitalanlagen spezialisiert. Kommen Sie zu uns, wenn Sie Investments planen: Wir prüfen die Sache mit kritischem Blick. Denn Vorsicht ist besser als Nachsicht.

An die Adresse des Finanzministers: Dass selbst renommierte Steuerexperten der Republik den Überblick über seine Steuerpflichten verloren hat, sollte zu denken geben. Wenn die Steuerzahler das Abgabensystem nicht mehr durchschauen, wird es nämlich auch für den Fiskus kritisch. Es ist also höchste Zeit, das überaus komplexe Steuerrecht dramatisch zu vereinfachen!

Es gibt aber auch jede Menge erfreulicher Neuigkeiten. Die Wirtschafts- und Finanzkrise scheint passé, kräftige Konjunktur-Sonnenstrahlen verdrängen langsam die dunklen Wolken. Haben Sie gute Ideen in der Schublade, sollten Sie jetzt rasch und konsequent ans Umsetzen gehen. Die CONSULTATIO-ExpertInnen beraten Sie auch in Hinblick auf Businessplan und betriebswirtschaftliche Strategie.

Deutliche Spuren haben die vergangenen Krisenjahre – wie sich jetzt erst so richtig zeigt – allerdings in den Bilanzen der vergangenen Jahre hinterlassen. Verlustvorräte können starke steuerliche Assets sein, wenn Sie sie richtig nutzen. CONSULTATIO NEWS widmet sich auch in diesem Zusammenhang der Frage nach der steueroptimalen Rechtsform. Das Budgetbegleitgesetz 2011 verändert die Spielregeln für betriebliche ebenso wie für private Kapitalanlagen massiv. Wir bringen daher speziell für Sie einen Überblick über die neue Situation. Wenn Sie schon vor Ihrem wohlverdienten Ruhestand stehen, dann hat die Regierung auch einige Überraschungen für Sie parat, wie Sie in dieser Ausgabe lesen können. In diesem Sinne wünsche ich viel Spaß bei der Lektüre und einen gelungenen Start ins neue Jahrzehnt!

CONSULTATIO im Focus

Dr. Robert Schloss (57) ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO. Der gebürtige Kärntner (Autokennzeichen VI) ist u. a. Spezialist des Arbeits- und Sozialrechts, für NPO und Beteiligungen. Als Vater von zwei Söhnen ist Schloss beknennender Familienmensch, seine Frau Christine ist ebenfalls in der CONSULTATIO aktiv tätig. Wenn er sich nicht gerade mit Steuerrecht beschäftigt, ist er auf dem Golfplatz zu finden.



Werner GÖLLNER

Höhere Beiträge für Unternehmer, Druck auf die „Hackler“ Länger arbeiten, mehr zahlen

Das Budgetbegleitgesetz 2011 tischt in Sachen Pension Bitteres auf: Die Versicherungsbeiträge für Selbstständige steigen, Schul- und Studienzeiten nachzukaufen kommt viel teurer. Der Zugang zur „Hacklerpension“ ist massiv erschwert. Und auch die laufenden Renten werden heuer faktisch eingefroren.

Pensionisten, schnallt den Gürtel enger! Denn was der Gesetzgeber an Maßnahmen auf den Tisch bringt, ist nicht dazu angetan, den Lebensabend üppig zu gestalten. Gerechtfertigt werden die Maßnahmen damit, dass es die derzeit problematische Pensionsdynamik – Stichworte: steigende Ausbildungszeiten, höhere Lebenserwartung, mehr Frühpensionisten – zu stoppen gilt. „Liebe Österreicher, arbeitet mehr und seid weniger krank!“, lautet die Botschaft, konkret: Weniger Frühpensionisten braucht das Land!

So soll die Rehabilitation künftig zum bevorzugten Modell für ältere Arbeitnehmer werden. Wegen Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit darf jemand nur mehr in Frühpension gehen, wenn

- ... er nicht innerhalb einer zumutbaren Frist ins Arbeitsleben (wieder-)eingegliedert werden kann
- ... oder seine Reintegration überhaupt nicht sinnvoll erscheint.



Den von dieser Verschärfung betroffenen älteren Arbeitnehmern kommt der Gesetzgeber zumindest ein Stück weit entgegen: Ihr Ausbildungsstand soll künftig im Zuge der Rehabilitation erhalten oder sogar angehoben werden. Die Vorgabe lautet, niemanden quasi „nach unten“ zu rehabilitieren. Für die Zeit, in der einschlägige Kurse und Schulungen besucht werden, winkt Übergangsgeld.

„Hackler“: Mehr Geld, aber neue Pensionshürden

Bei der „Hacklerpension“ fällt der sogenannte „Berufsschutz“ nun strenger aus. Er betrifft über 57-jährige Schwerarbeiter, die die Frührente beanspruchen wollen. Sie müssen nun nachweisen, innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag mindestens

7,5 Jahre eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt zu haben. Zudem steigt das Anspruchsalter schrittweise. Es gibt aber auch hier eine kleine Erleichterung: Wer über 57 Jahre alt ist und mindestens zehn Jahre Schwerarbeitszeit nachweisen kann, hat in der Frühpension künftig weniger Abschläge – sie sinken von 13,8 % auf 11 %. Fazit: Der Weg in die „Hacklerpension“ ist künftig schwerer, dafür gibt's dann aber etwas mehr Geld.

Höhere Beiträge, teurer Nachkauf von Ausbildungszeiten

Tiefer in die Tasche greifen müssen auch Selbstständige: Ihr Pensionsversicherungsbeitrag steigt von 16,25 % auf 17,5 %. Für alle Erwerbstätigen verteuert sich der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ab 1. Jänner 2011 empfindlich. Jene, die schon in Pension sind, bekommen 2011 nur ganz wenig mehr ins Börserl – mager 1,2 % fürs gesamte Jahr! Das wirkt sich so gut wie gar nicht auf den Kontostand aus und stellt – inflations-

bereinigt – mehr als eine „Nulllohnrunde“ für die Pensionisten dar.

Neue Beihilfe für Transitarbeitskräfte

Mehr Geld gibt es hingegen dafür, Langzeitarbeitslose und „schwierige Fälle“ wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Der Fiskus zahlt sozioökonomischen Betrieben (SOB) für sogenannte „Transitarbeitskräfte“ nun ein Jahr lang eine Aktivierungsbeihilfe. Sie ist genauso hoch wie das durchschnittliche Arbeitslosengeld. Insgesamt pumpt die Regierung für die Maßnahme EUR 56 Mio. zusätzlich in die Wirtschaft. Wenden Sie sich an die CONSULTATIO, falls Ihr Betrieb die Beihilfe nutzen will – die Betreuung von SOB ist eine unserer Kernkompetenzen!



Mag. Hubert CELAR, Mag. Erich WOLF

Umgründung Rechtskleid wechseln, Steuerlast senken

Ist die Rechtsform gut gewählt, zahlt ein Unternehmen meist weniger Gewinnsteuern. Die Personengesellschaft gewann zuletzt gegenüber Kapitalgesellschaften an Attraktivität. Prüfen Sie also, ob Ihre Firma das passende Rechtskleid trägt. Eine Umwandlung will aber gut durchdacht sein, da sie das Budgetbegleitgesetz 2011 „verteuert“ hat.

Heute dezent grau im Businesslook? Oder sportlich-leger, damit's ein wenig bequemer ist? Wem vor dem Kleiderschrank die Wahl schwer fällt, der sollte sich jedenfalls warm anziehen, wenn es darum geht, welches Rechtskleid denn am besten zum Unternehmen in spe passt – eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten unternehmerischen Entscheidungen, bei der es viele Aspekte zu beachten gilt: Schließlich bestimmt das Gesellschaftsrecht die Gründungskosten ebenso wie die Haftungsfragen. Die gewählte Rechtsform kann die Finanzierung gleichermaßen erleichtern wie erschweren. Und über allem schwebt die Frage: Was belastet die künftigen Gewinne steuerlich mehr?

Bei lange existierenden Betrieben prüft meist niemand mehr, ob das einst gewählte Rechtsformkleid noch gut sitzt. Das kann fatal sein, haben doch die (Steuer-)Reformen der letzten Jahre die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Spielregeln laufend verändert – zugunsten der natürlichen Personen und zulasten der Kapitalgesellschaft. Einmal angezogen, muss das Rechtskleid aber nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag getragen werden: Denn das Umgründungssteuerrecht bietet Wege, die Rechtsform zu wechseln, ohne hohe Beraterkosten schlucken zu müssen. Wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-Expertinnen und lassen Sie den Rechtsform-Check machen.

Gewinnfreibetrag von 13 %: Nur für natürliche Personen

Die Finanz billigt seit 2010 allen einkommensteuerpflichtigen Unternehmen den 13%igen Gewinnfreibetrag zu – unabhängig von Rechtsform und Gewinnermittlungsmethode. Kapitalgesellschaften (also z. B. AG oder GmbH) profitieren allerdings nur indirekt, wenn ihre einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer die Begünstigung in Anspruch nehmen. Deren Bezüge verursachen aber teure Lohnnebenkosten, die das „Steuerzuckerl“ Gewinnfreibetrag schrumpfen lassen: 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, 3 % Kommunalsteuer an die Gemeinden, und in Wien noch ein 0,4 %-Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Wirtschaftskammer.

Einzelunternehmen oder Personengesellschaften wie die Offenen Gesellschaften (OG) oder die Kommanditgesellschaften (KG) haben's hingegen gut: Sie können den Gewinnfreibetrag bis zu maximal EUR 100.000,- pro Unternehmer und Betrieb nutzen. Genau durchgerechnet, kommt die Personengesellschaft bis zu einem steuerlichen Gewinn von immerhin rund EUR 770.000,- jährlich tendenziell günstiger.

Thesaurieren oder Ausschütten – das ist hier die Frage!

Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft? Welche Rechtsform weniger Steuerlast bringt, hängt außer vom Gewinnbetrag auch von der „Ausschüttungspolitik“ der Gesellschafter-Geschäftsführer ab. Je höher der in der GmbH verbleibende Gewinnanteil, desto besser schneidet im Vergleich die Kapitalgesellschaft ab. Denn bei der „thesaurierenden“ GmbH werden nur 25 % Körperschaftsteuer fällig. Erst wenn die Gesellschafter „Cash“ brauchen, kommen 25 % Kapitalertragsteuer dazu. Das macht in Summe einen Steuersatz von 43,75 % (25 % KöSt + 25 % des verbleibenden Rests von 75 %). Die Kapitalgesellschaft ist daher die ideale Rechtsform, um Kapital anzusparen und dann betrieblich zu investieren. Sie hat außerdem Vorteile, wenn es um die persönliche Haftung der Gesellschafter geht.

Falls Sie sich jetzt nicht für eine der beiden Varianten entscheiden können, haben Ihre CONSULTATIO-Expertinnen eine Kompromissvariante parat: die praxiserprobte und flexible GmbH & Co KG. Sie kombiniert die Vorteile von Kapital- und Personengesellschaft.

Wann ist die GmbH umzuwandeln?

Manch ein Freiberufler, Künstler oder Professor ist derzeit unter dem rechtlichen Mantel einer GmbH wirtschaftlich tätig. Der Fiskus will das in Zukunft nicht unbedingt anerkennen. Denn für ihn gehören „höchstpersönliche Tätigkeiten“, bei denen der eigene Name im Mittelpunkt steht, nicht von einer Kapitalgesellschaft umhüllt.



Betroffene sollten daher bald das Rechtsgewand wechseln, um „Zoff“ mit der Finanz zu vermeiden!

Aber nicht nur deshalb: In einer Kapitalgesellschaft können die Gesellschafter ein Minus – Achtung: Krisenzeiten! – steuerlich nicht verwerten. Zwar erwerben GmbH oder AG Verlustvorträge, diese wirken sich aber erst wieder in Gewinnjahren aus. Der Steuer-Supergau tritt ein, wenn die Kapitalgesellschaft hohe Geschäftsführerbezüge ausbezahlt: Der Fiskus kassiert dann nämlich sowohl Einkommensteuer als auch die Mindest-Körperschaftsteuer von EUR 1.750,- jährlich. Spätestens dann sollten Sie über einen Rechtsformwechsel nachdenken. Nach der Umwandlung in Personengesellschaft oder Einzelunternehmen können natürliche Personen die Verlustvorträge nämlich direkt nutzen – aber nur, wenn die strengen Regeln des Umgründungssteuergesetzes genau beachtet werden. Wechseln Sie daher nie das Rechtskleid, ohne zuvor Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen konsultiert zu haben! Sie wissen, wie die in Verlustjahren angefallenen Mindest-Körperschaftsteuern zu satten Steuerersparnissen führen können.

Achtung auf die „Ausschüttungsfiktion neu“

Bis 2006 konnten gut verdienende Einzelunternehmen oder Personengesellschafter ein attraktives Steuermodell nutzen, wenn sie in eine Kapitalgesellschaft umgegründet wurden. Indem die GmbH-Gesellschafter eine „Unbare Entnahme“ bilanzierten, entzogen sie der Gesellschaft so lange Vermögen, bis das Konto bis zu maximal 75 % des Verkehrswertes aufgebraucht war – ohne dafür Kapitalertragsteuer zu berappen! Denn ein Verrechnungskonto zu tilgen

ist eine steuerneutrale Vermögensumschichtung, bei der weder Kapitalertragsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge anfielen. Das Modell der „Unbaren Entnahme“ funktioniert zwar bis dato, hat seine steuerliche Attraktivität allerdings verloren.

Zudem hat die „Unbare Entnahme“ einen Nachteil: Sie stellt in der Bilanz eine Verbindlichkeit dar, die negative Anschaffungskosten entstehen lässt. Letztere führen zu einer hohen Besteuerung, wenn die Anteile verkauft werden. Für Betroffene heißt es auch hier, schnell die Rechtsform zu wechseln. Durch die Umwandlung gelingt der Kunstgriff, negative Anschaffungskosten zu „vernichten“.

Das Budgetbegleitgesetz 2011 legt den Umwandlern allerdings einen schweren Stein in den Weg: die „Ausschüttungsfiktion neu“. Der Hintergrund: Wo das Modell der „Unbaren Entnahmen“ genutzt wurde, hat es in der unternehmensrechtlichen Bilanz zu Buchverlusten und/oder Firmenwertabschreibungen geführt – und genau das will der Fiskus bei der Umwandlung mit der Kapitalertragsteuer belegt sehen. Gnädigerweise gewährt er eine Schonfrist und besteuert erst ab 31. Dezember 2007 angefallene Beträge. Dennoch: Mit jedem Jahr, um das die GmbH länger besteht und die Firmenwertabschreibung seit Ende 2007 weiterläuft, erhöht sich bei der Umwandlung wegen der „Ausschüttungsfiktion neu“ die Steuerlast. Der Ausweg: Prüfen Sie eine Rückumwandlung der GmbH in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft. Handeln Sie vor allem dann rasch, wenn Ihre GmbH bald verkauft werden soll. Zählen Sie zu den betroffenen GmbH-Gesellschaftern, dann reden Sie noch heute mit Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen.



Mag. Julius STAGEL

Kursgewinnsteuer benachteiligt langfristige Investments

Lachende Spekulanten, weinende Kleinanleger?

Die umfassendste Reform der Kapitalbesteuerung seit Jahren legte mit 1. Jänner 2011 neue Spielregeln für die Abgaben auf Vermögenszuwächse fest. Ob betrieblicher Anleger oder privater Investor: Nur wer die neuen Bestimmungen genau kennt, kann auf den Kapitalmärkten die richtigen Spielzüge setzen.

Nach bis Ende 2010 geltendem Recht waren Gewinne auf Aktien oder Kapitalanlagen im Privatbereich nicht steuerpflichtig, wenn zwischen deren An- und Verkauf zumindest ein Jahr lag. Veräußerte der Besitzer die Papiere hingegen vor Ablauf dieser Frist, musste er für etwaige Gewinne bis zu 50 % Einkommensteuer zahlen – je nach Höhe seiner Gesamteinkünfte. Für im Betriebsvermögen befindliche Kapitalanlagen gilt die Spekulationsfrist von einem Jahr nicht: So sie profitabel verkauft wurden, hatte man Gewinne daraus zusammen mit dem Unternehmensgewinn zum laufenden Tarif zu versteuern.

Für sogenannte Altbestände – vor dem 1. Jänner 2011 gekaufte Aktien, sonstige Wertpapiere, andere Beteiligungen und Anteile an Investmentfonds – bleiben diese Bestimmungen auch über das Jahr 2010 hinaus bestehen. Die meisten nach dem 1. Jänner 2011 angeschafften Papiere unterliegen dagegen den mit der Reform der Kapitalbesteuerung eingeführten neuen Spielregeln. Der CONSULTATIO-Tipp: Eröffnen Sie für neue Kapitalanlagen auch gleich ein neues Wertpapierdepot, damit es zu keiner Vermischung zwischen Alt- und Neubeständen kommt!

Jetzt 25 % auf jeden Vermögenszuwachs

Wie sehen nun die neuen Bestimmungen für neue Investments aus? Das Wichtigste vorweg: die Ausweitung der 25%igen Endbesteuerung. Ihr unterliegt nunmehr jeder realisierte Kursgewinn – nicht mehr nur die Früchte aus Kapitalanlagen wie Zinsen und Dividenden. Das Prinzip Endbesteuerung bedeutet: Wenn die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, ist die Steuerpflicht erfüllt. In der Einkommensteuererklärung müssen die Erträge dann nicht mehr angegeben werden. Achtung: Dies gilt aber – keine Regel ohne Ausnahme! – nur für private und betriebliche Anleger. Buchführungspflichtige Kapitalgesellschaften müssen ihre Gewinne aufzeichnen und erklären. Die zweite Ausnahme betrifft Wertsteigerungen im Unternehmensbereich. Sie sind nicht endbesteuerungsfähig und ebenfalls in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Somit holt sich der Fiskus ab 2011 via Kapitalertragssteuer 25 % jeglichen Wertzuwachses, sei er mit Aktien oder Derivaten erzielt. Die Abgabe berechnen und an den Staat abführen muss die jeweils depotführende Bank. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand versetzt die Geldbranche in Rage. Seit 2. Februar 2011 ist eine Klage beim Verfassungsgerichtshof anhängig. CONSULTATIO News informiert Sie über den Ausgang des Verfahrens.

Das neue Besteuerungssystem wirft langfristig orientierte Privatanleger in einen Steuertopf mit jenen, die kurzfristig und spekulativ investieren. Die Privatis sehen sich nun für ihre langfristige Strategie mit einer 25 %-„Strafsteuer“ belegt. Spekulanten haben's hingegen gut: Anders als bisher müssen sie für ihre Gewinne statt 50 % künftig nur mehr die Hälfte an den Fiskus abliefern. Zudem langt der Staat auch bei reinen Inflationsgewinnen zu – je kräftiger, desto länger die Kapitalanlagen gehalten werden. Viele Anleger halten die neuen Bestimmungen deshalb für außerordentlich unfair.

Betriebliche Anleger: Doppelt im Vorteil

Gegenüber den Privaten ist der unternehmerische Anleger mehrfach im Vorteil: Erstens kann er Anschaffungsnebenkosten (z. B. Bera-



tungshonorare) als Betriebsausgaben absetzen. Der Privatier darf solche Aufwendungen hingegen, wenn es um die Steuerbemessung geht, nicht in den Kaufpreis der Wertpapiere einrechnen.

Zweitens kann der Unternehmer Verluste aus Investments im Betriebsvermögen gemeinsam mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Aber Achtung: Ergibt sich dadurch ein Verlustüberhang, ist dieser bei den endbesteuerten Kapitalanlagen zu halbieren – der betriebliche Anleger darf ihn also nicht zur Gänze mit den voll steuerpflichtigen Gewinnen verrechnen. Lassen sich die eingefahrenen Verluste in einem Bilanzjahr nicht ausgleichen, können sie jedoch in den Folgejahren verwertet werden. Auch hier ist der private Anleger benachteiligt: Produzieren seine Wertpapierdeals Verluste, kann er sie bei der Steuerberechnung nur von jenen Gewinnen abziehen, die aus ähnlichen Investments stammen und auch der 25%igen Endbesteuerung unterliegen. Zinseinkünfte oder Geld aus Stiftungen zählen nicht dazu! Außerdem hat er den Verlustausgleich in seiner Steuererklärung eigens zu beantragen.

Diese deutlichen Ungleichheiten könnten die Verfassungsrichter dazu bewegen, einzelne Bestimmungen der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung aufzuheben. Dann heißt es für den Gesetzgeber wieder einmal: Zurück an den Start! Einen Tipp hat die CONSULTATIO trotzdem schon jetzt parat: Riskante Anlagen gehören ins Betriebsvermögen, sichere Beteiligungen eher in der Privatschatulle. Das gewährleistet die optimale steuerliche Verwertung. Bedenken Sie aber, dass Sie als Anleger über die Zuordnung zum Firmen- oder Privatbereich nicht nach Gutdünken entscheiden können. Der Fiskus gibt dafür strenge Regeln vor. Die CONSULTATIO-ExpertInnen kennen diese ganz genau!

Investmentfonds im Nachteil

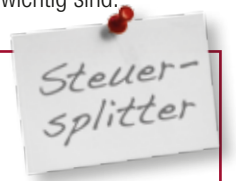
Nach einer mehrjährigen Übergangsfrist müssen private Investmentfonds nun bittere Pillen schlucken. Vom Gewinn, den sie aus der Veräußerung von Kapitalanlagen erzielen, gilt es – nach einer Übergangszeit – satte 60 % zu versteuern, früher waren es nur 25 %. Für im Betriebsvermögen gehaltene Indexfonds ändert sich nichts, Substanzgewinne sind dort weiter zu 100 % steuerpflichtig.

Haben Sie in einen thesaurierenden Fonds investiert, besteuert der Fiskus die fiktiven ausschüttungsgleichen Erträge. Damit keine Doppelbesteuerung erfolgt, dürfen Sie sich diese Vorsteuer anrechnen lassen, wenn Sie später Ihre Anteile verkaufen. Da die Regeln dafür äußerst kompliziert sind, kann das Anrechnungsverfahren teuer kommen. Ist der Fonds im Privatvermögen und baut Verluste, lassen sich diese auch nur in engen Grenzen mit anderen Gewinnen verrechnen. Hohe Management- und Verwaltungskosten gehen in vielen Fällen steuerlich verloren. Daher: Hände weg von Fonds, deren Performance Sie nicht zu 100 % überzeugt. Kaufen Sie lieber Einzeltitel oder Immobilien!

Der CONSULTATIO-Anlegertipp

Für sogenannte „Forderungspapiere“ – Anleihen oder KEST-freie Indexzertifikate – gibt es bis 30. September 2011 eine letzte Frist: Bis dahin angeschaffte Papiere dieser Art fallen noch unter die alten Besteuerungsregeln. Wenn Sie also jetzt privat Anleihen kaufen und mehr als ein Jahr behalten, können Sie diese ein ganzes Anlegerleben lang steuerfrei veräußern! Manche Indexzertifikate sind zudem derzeit sehr günstig zu bekommen. Beachten Sie aber bitte, dass diese Form der Kapitalanlage in einzelnen Fällen sehr riskant sein kann. Wollen Sie auf Nummer sicher gehen, greifen Sie lieber zu „mündelsicheren“ Anleihen. Ihre CONSULTATIO-WertpapierexpertInnen informieren Sie im persönlichen Beratungsgespräch gerne über alle Spielregeln, die für Ihre Anlageentscheidung wichtig sind.

Was der Steuerwinter sonst noch brachte



Finanzsenat schließt Grunderwerbssteuer-Schlupfloch

Bei der Weitergabe von GmbHs seit Jahrzehnten beliebt, um eine allfällige Grunderwerbssteuer zu vermeiden: Der (Unternehmer-)Vater überträgt dem Sohn 99 % der GmbH-Anteile direkt, einen Restanteil von 1 % hingegen treuhändig. Da laut Gesetz die Steuer nur bei einer vollständigen Übertragung fällig ist, geht der Fiskus somit leer aus. Der Unabhängige Finanzsenat beurteilte diese Praxis nun jedoch als Missbrauch des steuerlichen Gestaltungsspielraums. Damit ist das bewährte „Sparmodell“ vorläufig gekippt. Derzeit liegt der Fall beim Verwaltungsgerichtshof. Das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen!

Vermieten & Verpachten: Künftig voller Verlustabzug?

Die Einschränkung des Verlustabzuges bei Vermietung und Verpachtung ist gleichheitswidrig und wird daher aufgehoben: So lautete eine von Fachleuten als geradezu sensationell bewertete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Der Gesetzgeber hat bereits auf das Urteil reagiert. Er fügte im Budgetbegleitgesetz 2011 eine neue Verteilungsmöglichkeit für „außergewöhnliche Aufwendungen“ ein. Sie soll verhindern, dass der Nichtabzug von Verlusten steuerliche Nachteile verursacht. Ob das bereits eine verfassungskonforme Rechtslage sichert, bleibt abzuwarten.

Darlehens- und Kreditvertragsgebühr aufgehoben

„Good News“ für alle, die einen Kredit aufnehmen wollen: Die lästige Papierverbrauchsteuer von 0,8 % wurde ersatzlos gestrichen. Außerdem sind Bürgschaften, Hypotheken und Zessionen nun gebührenfrei. Dem Wirtschaftsstandort Österreich kann das nur gut tun.



Qualität in der Wirtschaftsprüfung

Der CONSULTATIO wurde vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen neuerlich die erfolgreiche Teilnahme an der – gesetzlich verpflichtenden – externen Qualitätsprüfung bescheinigt. Wir haben diese Qualitätsprüfung, eine umfangreiche Einschau in unseren Prüfungsbetrieb und Kontrolle der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch besonders qualifizierte Berufskollegen nach 2008 bereits zum zweiten Mal erfolgreich absolviert. Ziel der externen Qualitätsprüfung ist insbesondere, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung zu stärken. Seit 2011 dürfen nur mehr jene Wirtschaftsprüfer Abschlussprüfungen durchführen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Die CONSULTATIO führt Abschlussprüfungen bei großen und mittelständischen Unternehmen aller Branchen durch und ist jedenfalls bestens für die laufende und für kommende Prüfungssaisonen gerüstet.

CONSULTATIO gratuliert

... ihrem ungarischen Kollegen Lázló Bartók zu seiner Aufnahme ins „XBRL Quality Review Team“ der „International Accounting Standards Committee Foundation“. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist eine auf XML basierende Programmiersprache, mit der in der Finanzberichterstattung elektronische Dokumente erstellt werden – insbesondere Jahresabschlüsse. Die Stiftung erfasst alle Neuerungen, um in der elektronischen Berichterstattung ein möglichst hohes Qualitätsniveau zu sichern. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter: bartok.lazlo@consultatiobp.hu



CONSULTATIO Beilage

Die Bestsellerautoren und Fernstexperten Doris und John Naisbitt beschäftigen sich in einer aktuellen Analyse mit der Frage, „warum Hannes Androschs Bildungsinitiative allen Österreichern ein Anliegen sein sollte“. Exklusiv für Sie liegt der Text CONSULTATIO News 1/2011 bei.

Was ändert sich in Ungarn 2011 steuerlich?

Unsere Budapester Tochtergesellschaft hat für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Umsatzsteuer: Der aktuelle Mehrwertsteuersatz beträgt wie 2010 25 %. Daneben gibt es zwei ermäßigte Steuersätze (18 %, etwa für Fernwärme, 5 %, z. B. auf Hörbücher).
- Körperschaftsteuer: Bis zu einem Umsatz von HUF 500 Mio. beträgt die Körperschaftsteuer 10 %, darüber sind 19 % zu zahlen. Branchenspezifische Sondersteuern gelten für den Einzelhandels-, Telekommunikations-, Energie- und Finanzsektor.
- Einkommensteuer: Die Einkommensteuer für Private (Gehalt, Zinsen, Dividenden, etc.) wurde auf einheitlich 16 % gesenkt.
- Sozialversicherung: Beschäftigten im Ausland ansässige und über keinen ungarischen Firmensitz verfügende Unternehmen ungarische Arbeitnehmer, dann meldet sich der Arbeitgeber beim ungarischen Finanzamt an und führt für den Arbeitnehmer den 27%igen Sozialversicherungsbeitrag selbstständig ab.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne unsere Kollegin aus Ungarn, Frau Krisztina Gubicza: k.gubicza@consultatiobp.hu



CONSULTATIO Steuernuss

Wir schreiben den 31. Dezember 2011. Keine Spur mehr von der Finanz- und Wirtschaftskrise – zumindest in Joschi Radlbrunners Bilanz nicht. Als Vorstand der RABRUN-GmbH hat er satte EUR 70.000,- verdient. Und sein Zusatzjob als selbstständiger Konsulent in der Vermögensberatung spülte nochmals EUR 20.000,- in die Kasse.

Aber Joschi hat nicht nur Glück. Seine Kapitalgeschäfte laufen mehr schlecht als recht. Mit im Jänner gekauften und im Oktober wieder abgestoßen Aktien machte er mächtig Miese: EUR 25.000,- minus! Vergleichsweise magere EUR 5.000,- brachte ihm der unterjährige Verkauf einiger seiner GmbH-Anteile. Wenig erfolgreich geriet auch ein Deal mit Rentenanleihen: Joschi kaufte die Papiere zu Jahresbeginn um EUR 4.000,- und brachte sie am Jahresende um EUR 4.200,- an den Mann. Dabei fielen aber EUR 300,- Bankspesen an.

Welchen Betrag muss Joschi Radlbrunner nun in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren? Bedenken Sie bei Ihrer Antwort bitte, dass Kapitalanlagen nach dem Kriterium des steuerlichen Optimums dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zugeordnet werden können!

- a) EUR 65.000,-
- b) EUR 64.500,-
- c) EUR 90.000,-
- d) EUR 95.000,-

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at